

Kindertagespflege

im Kreis Borken



*„Hier fühle ich
mich wohl.“*



Informationsveranstaltung

- **Tagesordnung**

- Begrüßung
- Erläuterungen zum Ablauf des Zoom-Meetings
- Wesentliche Veränderungen und Neuregelungen für die Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene:
 - Reform des Sozialgesetzbuches VIII zum 10.06.2021
 - Überarbeitung des KiBiz zum 01.08.2020
- Vorstellung der weiterentwickelten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege für den Jugendamtsbezirk des Kreises Borken
- Kurze Pause
- Beantwortung von Fragen

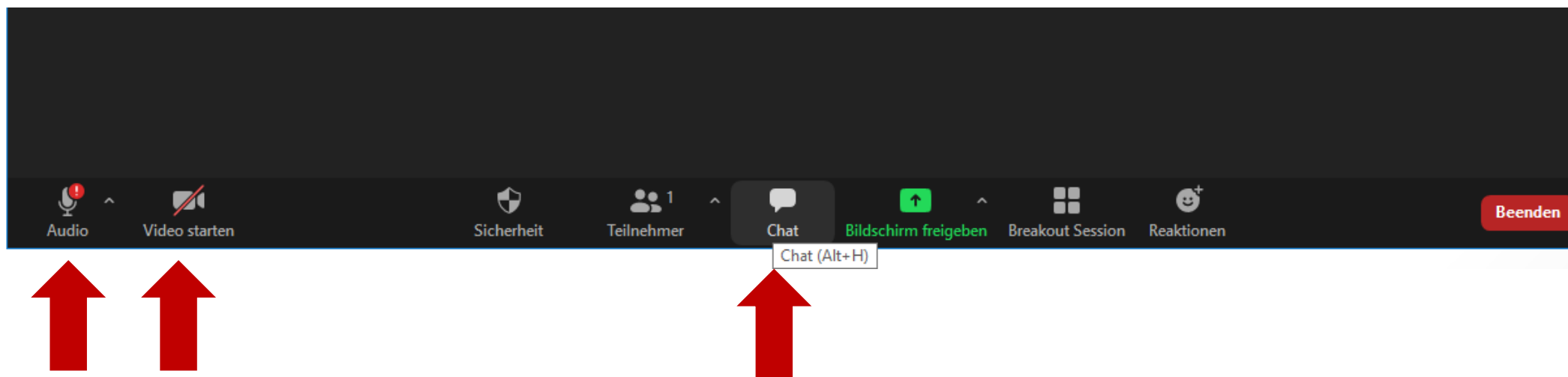
Kindertagespflege

im Kreis Borken



Zoom-Meeting

- **Stumme Teilnahme ohne Video**
- **Kontaktaufnahme und Fragen über die Chatfunktion:**



- **Präsentation wird gespeichert und steht später auf der Homepage des Kreises Borken zur Verfügung**

Bundesebene - Reform des SGB VIII zum 10.06.2021

- **§ 8a Abs. 5 SGB VIII**
 - Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- **§ 43 Abs. 4 SGB VIII**
 - Erweiterter Anspruch auf Beratung in Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- **§ 87a Abs. 1 SGB VIII**
 - Örtliche Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
 - Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers in dessen Zuständigkeitsbereich die KTPP ihre Tätigkeit ausübt.
 - Bei Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger, ist der Jugendhilfeträger zuständig in dessen Bereich die KTPP ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- **Förderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung gem. Landesrahmenvertrag (BTHG)**

Kindertagespflege

im Kreis Borken



WEST MÜNSTERLAND
KREIS BORKEN

Landesebene - Überarbeitung des KiBiz zum 01.08.2020

- **Vollständige Neufassung des Kinderbildungsgesetzes**
- Für die Kindertagespflege gibt es seit der Überarbeitung einen eigenen Gesetzesteil in Kapitel 1
 - Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
 - Teil 2 – Förderung in Kindertagespflege
 - Teil 3 – Förderung in Kindertageseinrichtungen
- **Folgende wesentliche Inhalte sind neu bzw. verändert oder angepasst worden und betreffen auch das Betreuungsfeld Kita:**
 - Vereinbarkeit von Familie Beruf (bspw. Flexibilisierung von Betreuungszeiten, Begrenzung von Schließzeiten u.a.)
 - Qualitätsentwicklung (bspw. Förderung von Fachberatung und Fortbildungen u.a.)
 - Personalausstattung
 - Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit
 - Erhöhung der Kindpauschalen
 - Zuschüsse für besondere Ausrichtungen in Kindertageseinrichtungen (bspw. PlusKita, Familienzentren u.a.)

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Landesebene - Überarbeitung des KiBiz zum 01.08.2020

- **Professionalisierung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege:**
- Einheitliche Regelung zur Konzeption in Kita und Kindertagespflege (§ 17)
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) (§ 21)
- Förderung der Qualifizierung nach dem QHB mit 2.000 € pro Kindertagespflegeperson (§ 46)
- Verpflichtende regelmäßige Fortbildung im Umfang von min. 5 Stunden/Jahr als Bedingung für die Förderung des Landes (§ 21 Abs. 3)
- Erweiterte Platzzahl auf 10 Kinder (häusliche Kindertagespflege) und erweiterte Platzzahl auf 15 Kinder (Großtagespflege) unter speziellen Bedingungen (§ 22)
- Förderung von ergänzender Kindertagespflege auch in der Kita, bei mehr als einer Stunde außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kita auch für mehr als 10 Kinder pro Woche und Kindertagespflegeperson bei gleichzeitiger Betreuung von max. 5 Kindern (§ 23)

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Landesebene - Überarbeitung des KiBiz zum 01.08.2020

- **Professionalisierung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege:**
- Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen erfordert gleichermaßen die persönliche Zuordnung der Kinder und einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt.
- Erhöhung des Landeszuschusses von 804 € auf 1.109 €, geknüpft an Bedingungen (§ 24):
 - regelmäßige Fortbildung der Kindertagespflegeperson von mindestens 5 Stunden pro Jahr
 - Finanzierung von mittelbarer pädagogischer Zeit als Fördervoraussetzung
 - Jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung
 - Fortzahlung der laufenden Geldleistung im vorübergehenden Krankheitsfall
- Unterstützung bei der Wahl einer Vertretung von Kindertagespflegepersonen (§ 6 Abs. 3)
- Unterstützung bei der Wahl von Elternvertreter*innen von Kindern in Kindertagespflege für eine Teilnahme an der Jugendamtselternbeiratswahl (§ 11)

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Bisherige Entwicklung:**

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Kindertagespflege seit 2005
- Einheitliche Richtlinien im Kreis Borken seit 01.04.2006
- Fortschreibung auf Basis rechtlicher Veränderungen und Bedarfsentwicklungen zum 01.01.2009, 01.08.2013 und 01.08.2018

- **Aktuell werden rund 700 Kinder von 250 Kindertagespflegepersonen (KTPP) betreut**

- **Anforderungen aus dem KiBiz, Anträge von Fraktionen sowie gestiegene fachliche Anforderungen**

Auftrag des Jugendhilfeausschusses an die Verwaltung vom 09.02.2021



Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.05.2021



Inkrafttreten der weiterentwickelten Richtlinien zum 01.08.2021

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Ziele der Weiterentwicklung:**

- Umsetzung gesteigerter Anforderungen
- Sicherung und Instandhaltung der vorhandenen Plätze in der Kindertagespflege
- Erhalt von Engagement und Motivation der aktiven Kindertagespflegepersonen
- Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Attraktivität der Kindertagespflege als Tätigkeitsfeld
- Kindertagespflege ist und bleibt ein verlässlicher Pfeiler in der Kindertagesbetreuung im Kreis Borken

- **Gesamtaufwand:**

- 2021: 384.800 € → 2022: 666.300 €

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Qualifikationsanforderungen (Punkt 4.2.1)**

- Umstellung auf das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch (QHB) bis 01.08.2022

- Tätigkeitsvorbereitender Teil 160 Std.
- Tätigkeitsbegleitender Teil 140 Std.
- Praktika 80 Std.
- Selbstlerneinheiten 140 Std.

- Beantragung der Kostenübernahme mit umfassender Eignungsfeststellung und Qualifikationsvertrag
- Zuschuss in Höhe von 2.000€/Teilnehmer*in vom Land NRW bei erfolgreichem Abschluss
- Praktika in der Kindertagespflege und in einer Kindertageseinrichtung (jeweils 40 Std.)
- Förderung von Praxisstellen im Umfang von 200€/Praktikum; Qualifikation vorausgesetzt
- Betreuung von einem Kind nach 160 Std. Qualifizierung

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Erhöhung des Stundensatzes (Punkt 6.1)**

- Ausgehend von der Steigerungsrate im TVÖD, mit dem die Tätigkeit in der Kindertagespflege nach einer Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege verglichen werden kann, und der Entwicklung der Kindpauschalen nach dem KiBiz:
 - 0,30 € Erhöhung der Förderleistung in allen Stufen
 - 1,90 € Sachkostensatz unverändert
- Jährliche Anpassung der Geldleistung in Anlehnung an die Fortschreibung der Kindpauschalen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz und § 37 KiBiz
- Sonstige Geldleistungen werden beibehalten:
 - Vergütung der Eingewöhnungszeit
 - Verfügungszeit
 - Zuschuss für Randzeiten- und Wochenendbetreuung
 - Vergütung der Tageselterntreffen
 - Doppelter Stundensatz

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- Erhöhung des Stundensatzes (Punkt 6.1)

Stundensätze für Kindertagespflegepersonen	Stufe 3 ... mit		Stufe 2 ... mit		Stufe 1 ... ohne Qualifizierung	
	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Qualifizierung DJI-Curriculum oder abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Qualifizierung über 80 Unterrichtsstunden zur Kindertagespflege oder mit abgeschlossenem tätigkeitsvorbereitendem Teil der Qualifizierung nach dem QHB 		<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Einführungsphase nach dem DJI-Curriculum oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder mit abgeschlossener Orientierungsphase der Qualifizierung nach dem QHB 			
Alter des Kindes	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in Großtagespflege						
Sachkosten	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,80 EUR	5,50 EUR	5,00 EUR	4,70 EUR	3,90 EUR	3,60 EUR
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,40 EUR	5,10 EUR	4,60 EUR	4,30 EUR	3,50 EUR	3,20 EUR

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung (Punkt 6.8)**
 - Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege
 - Eine vorangegangene Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann fortgesetzt werden
 - Erstattung der Hälfte des Versicherungsbeitrages
- **Versicherungsbeiträge im Überblick:**

Art der Versicherung	Erstattung durch den Kreis Borken
Unfallversicherung (BGW / UK NRW)	100 %
Gesetzliche Rentenversicherung	50 % (Prinzip der Angemessenheit!)
Private Rentenversicherung	50% (max. 41,85 €)
Kranken- und Pflegeversicherung	50% (Prinzip der Angemessenheit!)
Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch ab dem 43. Krankheitstag	50% (Prinzip der Angemessenheit!)
Fortsetzung einer Arbeitslosenversicherung	50% (Prinzip der Angemessenheit!)

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Investitionsförderung (Punkt 6.10)**

- Das Land NRW fördert neue Plätze in der Kindertagespflege im U3-Bereich mit einer Ausstattungspauschale in Höhe von 500 € pro Platz, für 5 Plätze maximal 2.500 €.
- Bis zu einer entsprechenden Anpassung der Investitionsförderrichtlinie des Landes NRW werden im Jugendamtsbezirk des Kreises Borken Kindertagespflegeplätze für alle Altersgruppen und nach Ablauf von 5 Jahren zum Erhalt gefördert.
- Förderung neuer Plätze auch im Ü3-Bereich
- Die Förderung erfolgt in Höhe von 500 € pro Platz und ist an eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren gebunden
- Beantragung im Fachbereich Jugend und Familie
- Begrenzung auf die weiterhin eingerichteten Plätze, die dauerhaft zur Verfügung gestellt werden (max. 5 Plätze)

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Vertretung (Punkt 7)**

- Das Team- / Tandemmodell wird im Jugendamtsbezirk des Kreises Borken bereits umgesetzt.
- Das Stützpunktmodell kommt als weiteres Modell hinzu:
 - Stützpunkt-Kindertagespflegeperson hält eigene, geeignete Räumlichkeiten vor
 - Sie betreut keine „eigenen“ Tageskinder
 - Enge Vernetzung mit den Kolleg*innen: Gegenseitige Besuche für Beziehungsaufbau und –pflege
 - Für 10-15 Kinder - max. 5 Kinder gleichzeitig (u.U. von verschiedenen Kindertagespflegepersonen)
 - Förderung von angemieteten Räumlichkeiten möglich
- Beziehungsarbeit 30 Std./Woche (doppelter Stundensatz)
- Verfügungszeit 10 Std./Woche (einfacher Stundensatz)
- Vertretungspauschale 125 Std./Monat (einfacher Stundensatz)
- Eigenverantwortliche Dokumentation der Stundenkontingente

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Betreuung von Kindern mit einer Behinderung (Punkt 8)**

- Förderung mit dem 3,5-fachen Stundensatz für Kinder mit einer anerkannten Behinderung gem. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Förderung für behindertengerechte Ausstattung und/oder Fortbildung vom LWL
- Zusatzqualifikation oder Qualifikation als pädagogische Fachkraft erforderlich
- Pädagogische Konzeption gem. § 17 KiBiz
- Sicherstellung von Vertretung (Vertretungs-Kindertagespflegeperson erhält die 1,5-fache Bereitschaftspauschale)
- Vereinbarung zur Erbringung der Eingliederungshilfeleistung mit dem LWL
- Informationen des LWL: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege>

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Regelungen für Großtagespflegestellen (Punkt 9)**
- Grundlagen:
 - Zusammenschluss von max. 3 Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von max. 9 Kindern
 - Betreuung von bis zu 15 Kindern unter bestimmten Voraussetzungen (< 15 Std./Woche, gleiche Gruppe, QHB / sozialp. Fachkraft)
 - Zuordnung der Kinder zu einer festen Kindertagespflegeperson per Betreuungsvertrag
 - Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten
- Einrichtung neuer Großtagespflegestellen:
 - Gebunden an die Betreuungsbedarfsplanung für den Jugendamtsbezirk des Kreises Borken
 - Gemeinsame Konzeption gem. § 17 KiBiz bezogen auf die Betreuung in einer Großtagespflegestelle
 - Pädagogische Fachkräfte und/oder voll qualifizierte Kindertagespflegepersonen (mit Erfahrung in der Kindertagespflege)
 - Räumlichkeiten orientieren sich an den Strukturen und der Ausstattung einer Familienwohnung
 - Beteiligung mehrerer Fachbereiche des Kreises Borken im Antragsverfahren

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Regelungen für Großtagespflegestellen (Punkt 9)**
- Erweiterung der Vertretungsregelung
- Neuregelungen für Großtagespflege im Anstellungsverhältnis:
- **Finanzielle Förderung:**
 - Es gelten die grundsätzlichen Fördermodalitäten der Kindertagespflege
 - Zuschuss zu Miet- u. Nebenkosten in Höhe von 90% (Kaltmiete, Strom, Wasser, Heizung, Müll, Brandschutz, Hausrat- u. Gebäudevers.)

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- **Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (Punkt 10.1)**

- Erhöhung des Mindestlohns auf 9,60 € ab dem 01.07.2021
- Zuzahlung zur Rentenversicherung für Minijobber umfasst 100% der Beiträge
- Gem. § 23 SGB VIII werden 50% davon vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet
- Passus ist in die weiterentwickelten Richtlinien aufgenommen worden

- **Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen (Punkt 10.2)**

- Förderung dieser Form der Kindertagespflege in Ausnahmefällen und nach Bedarf für das Stützpunktmodell für die Vertretung
- Förderung in Höhe von 5/9 von 950 € (ca. 528 €) die für die Miet- und Nebenkosten von Großtagespflegestellen benannt sind

Kindertagespflege

im Kreis Borken



Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!



Gerne
beantworten wir
Ihre Fragen!

Kindertagespflege

im Kreis Borken



WEST
KREIS  MÜNSTERLAND
BORKEN